

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG**  
**hier: Shell Deutschland GmbH, Wesseling**

**Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz**  
**für die Firma Shell Deutschland GmbH, 50389 Wesseling**

**Bezirksregierung Köln**

**Az.: 53-2025-0059214**

Köln, den 29.07.2025

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i.V.m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 01.09.2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 13.05.2025 gemäß § 23a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG die störfallrelevante Änderung der Rohrleitung D015-820-10137, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60), angezeigt. Die selbstständige Rohrleitung D015-820-10137 ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Zusätzliche Fahrweise im Rahmen des Naphtha-Transports vom CCR-Platformer zur Krackanlage.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag

gez. Paul